

Teuer erkaufte: Wie der Energiecharta- Vertrag die Kosten des deutschen Braunkohleausstiegs in die Höhe trieb



Zusammenfassung

Dieses Briefing beleuchtet, welche Rolle der Energiecharta-Vertrag (ECT) beim deutschen Braunkohleausstieg gespielt hat. Es zeigt, dass der ECT die Modalitäten des Kohleausstiegs insbesondere in zweierlei Hinsicht beeinflusst hat:

(1) Um Investitionsstreitigkeiten unter dem ECT auszuschließen, wurde ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen Bundesregierung und den Braunkohleunternehmen RWE und LEAG ausgehandelt. In diesem rechtlichen Rahmen besaßen die Firmen eine enorme Verhandlungsmacht und konnten so die Risiken des Kohleausstiegs auf die Allgemeinheit verlagern.

(2) Den in den Verträgen vereinbarten Verzicht auf Klagen unter dem ECT haben sich die Braunkohleunternehmen teuer bezahlen lassen. Wie die Bundesregierung eingeräumt hat, war der Klageverzicht ein wichtiger Faktor für die ansonsten unerklärlich hohen Entschädigungen an LEAG und RWE.

Der Fall des deutschen Braunkohleausstiegs zeigt, wie der ECT den Ausstieg aus den fossilen Brennstoffen erheblich komplizierter und teurer macht. Ein sofortiger Austritt aus dem ECT ist deshalb unverzichtbar, damit er den Ausstieg aus den übrigen fossilen Energieträgern nicht in ähnlicher Weise behindert.

Einleitung

Der deutsche Ausstieg aus der Kohleverstromung ist ein klima- und finanzpolitisches Desaster. Schon ein Jahr nach seinem Inkrafttreten ist das Kohleausstiegsgesetz (Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung) von der politischen Realität überholt. Das zeigt sich unter anderem daran, dass mittlerweile Vertreter*innen aller im Bundestag vertretenen Parteien (mit Ausnahme der AfD) von dem Enddatum im Jahr 2038

für den Ausstieg aus der Kohle abrücken und die neue Bundesregierung voraussichtlich ein früheres Ausstiegsdatum anstrebt. Allerdings steht nicht nur das Tempo des Kohleausstiegs in Frage, sondern auch die Eckpfeiler des Kohlegesetzes.

Die stärkste Kritik aus Politik, Wissenschaft und Zivilgesellschaft rufen die Vereinbarungen zum Ausstieg aus der Braunkohleverstromung hervor. Dabei stehen insbesondere drei Elemente im Mittelpunkt:



Box 1**Was Schiedsverfahren so gefährlich macht**

Investitionsschiedsverfahren unter dem Energiecharta-Vertrag bieten Investor*innen erhebliche Vorteile gegenüber ordentlichen Gerichten:

- **Geheimhaltung:**
Schiedsverfahren unter dem ECT sind nicht öffentlich und erlauben praktisch keine Beteiligung durch Dritte, etwa betroffene Anwohner*innen oder Nichtregierungsorganisationen. In manchen Fällen werden sie sogar komplett geheim gehalten, sodass weder klagende*r Investor*in noch beklagter Staat oder die Entschädigungssumme öffentlich bekannt sind.
- **Auswahl der Schiedsrichter*innen:**
In Investitionsschiedsverfahren können klagende*r Investor*in und der verklagte Staat das Schiedsgericht je zur Hälfte auswählen. Das gibt Investor*innen erheblichen Spielraum den Ausgang des Verfahrens mitzubestimmen. Zudem sind die Schiedsrichter*innen in den Verfahren häufig wirtschaftsfreundliche Investitionsrechtsexpert*innen.
- **Vage und weit definierte Eigentumsrechte:**
Die Eigentumsrechte, auf die sich die Investitionsklagen stützen, sind im ECT sehr vage gehalten und werden von Schiedsgerichten oft sehr weit ausgelegt. Dadurch ist es Investor*innen möglich, in Fällen Entschädigungen einzuklagen, in denen dies unter ordentlichen Gerichten nicht möglich wäre.
- **Höhe der Entschädigungen:**
Oftmals fallen Entschädigungen bei Investitionsschiedsverfahren höher aus als vor nationalen Gerichten. Denn häufig werden entgangene Gewinne in einem Umfang entschädigt, der in ordentlichen Rechtssystemen nicht möglich wäre.
- **Keine Berufungsinstanz:**
In Schiedsverfahren sind Berufungsmöglichkeiten extrem eingeschränkt. So können Staaten Urteile, die besonders günstig für Investor*innen ausfallen, nur in Ausnahmefällen anfechten.
- **Weltweite Durchsetzbarkeit:**
Schiedsgerichtsurteile sind weltweit durchsetzbar. Wenn Staaten Fälle verlieren und sich weigern Entschädigungen zu zahlen, können Investor*innen Vermögenswerte des verurteilten Staats in anderen Ländern konfiszieren lassen.

Aus diesen Eigenschaften ist auch ersichtlich, dass bereits die Androhung von Klagen ein Druckmittel darstellen kann, um Regierungen zu Zugeständnissen zu bewegen.

1. Die Kosten: Den Braunkohleunternehmen RWE und LEAG werden insgesamt 4,35 Milliarden Euro Entschädigung für die Einstellung der Braunkohleverstromung bis 2038 zugesprochen. Es gibt jedoch erhebliche Zweifel an der Angemessenheit dieser Summe. Auch die Europäische Kommission hält die vereinbarten Zahlungen für unzulässige Beihilfen und unterzieht sie deshalb im Rahmen eines Beihilfeverfahrens einer eingehenden Prüfung.

2. Der Zeitpunkt: Mit der geplanten Abschaltung des letzten Kohlekraftwerks im Jahr 2038 gehört Deutschland zu den EU-Staaten, die am spätesten aus der Kohle aussteigen werden. Berechnungen von Energy Brainpool im Auftrag von Greenpeace Energy zeigen, dass ein erheblicher Anteil des verbleibenden deutschen CO₂-Budgets – je nach CO₂-Zertifikatspreis zwischen 39 Prozent und 45 Prozent – in einem 1,5°C Szenario durch die Kohleverstromung aufgebraucht würden.¹

3. Die Methode: Als Instrument für die Regelung des Kohleausstiegs wurde ein öffentlich-rechtlicher Vertrag (ÖRV) gewählt, der zwischen den Kohleunternehmen und den beteiligten Bundesministerien verhandelt wurde. Das Instrument des ÖRV weist gegenüber einer rein gesetzlichen Regelung jedoch eine Reihe von Schwachstellen auf, etwa die fehlende Flexibilität für zukünftige Klimamaßnahmen und die Rechtsunsicherheit durch die vertragliche Festlegung eines Rechts auf Nachverhandlungen im Falle wesentlicher Änderungen.

Angesichts dieser Probleme und Unzulänglichkeiten des von der Bundesregierung eingeschlagenen Wegs aus der Kohle stellt sich die Frage, warum dieser so gewählt und durchgesetzt wurde. Dieses Briefing zeigt, welche Rolle der Energiecharta-Vertrag beim Kohleausstieg gespielt hat. Da der Zeitpunkt der Abschaltung der letzten Kohlekraftwerke bereits in der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (der sogenannten Kohlekommission) vorgeschlagen wurde,² wird der Fokus hier auf den Entschädigungssummen und dem Mittel der öffentlich-rechtlichen Verträge liegen.

Der Energiecharta-Vertrag: Konzernklagerechte für Energieinvestor*innen

Der Energiecharta-Vertrag (abgekürzt aus dem englischen ECT – Energy Charter Treaty) ist ein internationales Abkommen aus den 1990er Jahren, das Handel, Transit und Investitionen im Energiebereich betrifft. Die 53 Vertragsparteien sind überwiegend Länder aus Europa, West- und Zentralasien. Der Vertrag

Box 2

ECT Klagen gegen Deutschland

Deutschland wurde bereits vier Mal unter dem Energiecharta-Vertrag verklagt, nur bei zwei Klagen sind Details bekannt:

Vattenfall v Deutschland I:

Im Jahr 2009 verklagte der schwedische Energieversorger Vattenfall die Bundesrepublik auf 1,4 Milliarden Euro Entschädigung, nachdem die Stadt Hamburg für Vattenfalls Kohlekraftwerk in Hamburg Moorburg strenge Wasserauflagen erlassen hatte. Vattenfall ließ die Schiedsgerichtsklage fallen, als die Stadt Hamburg sich darauf einließ die Wasserauflagen wieder zu senken. Vertreter*innen der Hamburger Landesregierung verwiesen später darauf, dass die hohen Entschädigungsforderungen entscheidend dazu beitragen, die Stadt zum Einlenken zu bewegen.⁵ 2017 verurteilte der Europäische Gerichtshof die Bundesrepublik wegen der Verletzung von europäischen Umweltrichtlinien bei der Genehmigung des Kraftwerks.⁶

Vattenfall v Deutschland II:

Nach dem beschleunigten Atomausstieg im Jahr 2011 zog Vattenfall wieder vor ein Schiedsgericht, um Entschädigungen für die Stilllegung der Atomkraftwerke Krümmel und Brunsbüttel einzuklagen. Der ECT-Streitfall dauerte mehr als neun Jahre und kostete alleine die Bundesrepublik mehr als 20 Millionen Euro für die Verfahrenskosten. Fünf Bundesministerien waren in das Verfahren involviert. Nachdem Vattenfall zwei Mal erfolgreich vor dem deutschen Verfassungsgericht gegen die Modalitäten des Atomausstiegs geklagt hatte, einigten sich Vattenfall und die Bundesregierung schließlich außergerichtlich auf eine Entschädigung von mehr als 1,4 Milliarden Euro. Eine energiewirtschaftliche Analyse geht davon aus, dass diese Zahlung in ihrer Höhe nicht gerechtfertigt ist.⁷ Das anstehende Urteil des Schiedsgerichts, dass mit der Vereinbarung abgewendet wurde, dürfte einen Beitrag zu der hohen Entschädigungssumme geleistet haben (was allerdings von der Bundesregierung bestritten wird⁸).

Über zwei weitere ECT-Verfahren gegen Deutschland ist wenig bekannt. In den beiden Streitfällen verklagen das österreichische Bauunternehmen **Strabag** und der irische Energieinvestor **Mainstream Renewable Power** die Bundesrepublik für die Umstellung der Förderung von offshore Windparks auf ein Auktionsmodell. Beide Verfahren laufen noch.⁹



Atomkraftwerk Brunsbüttel, wegen dessen Stilllegung Vattenfall Klage gegen Deutschland einreichte

Photo: Quartl, Wikimedia Commons

ermöglicht es ausländischen Energieinvestor*innen, Staaten vor einem Schiedsgericht auf Entschädigung zu verklagen, wenn sie ihre Investitionen durch staatliches Handeln negativ beeinträchtigt sehen. Von dieser Möglichkeit machen die Investor*innen rege Gebrauch: Unter dem Energiecharta-Vertrag wurden bereits über 142 Schiedsverfahren von Investor*innen gegen Staaten eingeleitet.³ Darunter fallen auch die Klagen der deutschen Kohlekonzerne RWE und Uniper gegen den niederländischen Kohleausstieg (s. Box 4). Das liegt auch daran, dass der ECT Investor*innen weitreichendere Eigentumsrechte und vorteilhaftere Verfahrensbedingungen einräumt als staatliche Gerichte (s. Box 1).

„Der kaum bekannte Energiecharta-Vertrag bedroht jedoch die Klimaziele der EU auf nationaler und internationaler Ebene.“

Offener Brief von 300 Parlamentarier*innen aus ganz Europa⁴

Auch die Bundesrepublik Deutschland wurde bereits mehrfach unter dem ECT verklagt (s. Box 2): Bei der sich fast zehn Jahre hinziehenden Schiedsgerichtsklage Vattenfalls über Entschädigungen für den deutschen Atomausstieg waren fünf Bundesministerien involviert und es standen bis zu sieben Milliarden Euro auf dem Spiel. Dieses Mammutverfahren und die Höhe der verlangten Entschädigungssumme dürften das Wissen um die Gefahren von Schiedsgerichtsklagen im ministerialen Apparat erheblich erhöht haben. So wurde beim Kohleausstieg, im

Box 3**Urteil des EuGH:
Das Ende aller Sorgen?**

Am 2. September 2021 verkündete der Europäische Gerichtshof (EuGH), dass Schiedsverfahren unter dem ECT zwischen Investor*innen aus der EU und EU-Mitgliedsstaaten gegen europäisches Recht verstoßen und deshalb illegal sind.¹⁰ Das Urteil folgt einer Entscheidung aus dem Jahr 2018, die bereits Schiedsverfahren unter bilateralen Investitionsabkommen innerhalb der EU für unvereinbar mit dem EU-Recht erklärte (Achmea).¹¹ Es ist noch nicht verbindliches Urteil für die Mitgliedsstaaten; ein rechtsverbindliches Urteil wird jedoch 2022 folgen. Dieses Urteil wird Schiedsverfahren innerhalb der EU beeinträchtigen, kann jedoch zukünftige Verfahren nicht effektiv verhindern, denn:

(1) Schiedsgerichte haben die Rechtsprechung des EuGH bereits in der Vergangenheit ignoriert und sich weiterhin für zuständig erklärt: Nach der Achmea-Entscheidung des EuGH haben 56 Schiedsgerichte dessen Einwände verworfen¹² und Schiedsverfahren trotz der klaren Position des EuGH weitergeführt. Es ist zu erwarten, dass sie diese Linie beibehalten werden.

(2) Der ECT bietet praktisch keinen Schutz gegen Klagen durch Briefkastenfirmen – bereits jetzt werden viele Klagen durch diese eingereicht. Anwaltskanzleien empfehlen potentiellen Investor*innen, Investitionen über einen Standort außerhalb der EU umzuleiten, um so vollständige Klagerechte unter dem ECT zu erhalten.¹³

(3) Die Vollstreckung von Urteilen zwischen EU-Investor*in und EU-Mitgliedstaat ist zwar innerhalb der EU nicht mehr möglich. Allerdings befürchten Rechtsexpert*innen, dass Gerichte außerhalb der EU diese Urteile anerkennen und vollstrecken werden.

Auch wenn das EuGH-Urteil Verfahren innerhalb der EU komplizierter und kostspieliger macht, wird es diese – aller Voraussicht nach – nicht verhindern können.

„Die Drohung eines Investitionsschiedsverfahrens kann ausreichen um eine Regierung davon abzuhalten, Gesetze im öffentlichen Interesse zu erlassen. Deshalb sehen die Unterzeichner*innen dieses Briefs den Energiecharta-Vertrag als eine große Hürde für die Umsetzung des Pariser Klimaabkommens und des Europäischen Green Deals.“

*Offener Brief von über 500 Klimawissenschaftler*innen und -schützer*innen¹⁴*

Vergleich zum Atomausstieg, in zweifacher Weise auf die Klagemöglichkeiten unter dem Energiecharta-Vertrag reagiert: Durch großzügig bemessene, „freiwillige“ Zahlungen an die Braunkohlebetreiber und durch die Umsetzung des Braunkohleausstiegs in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag, der Schiedsgerichtsklagen unter dem ECT ausschließt. Beide Punkte werden im Folgenden genauer untersucht; zunächst soll jedoch ein Blick auf die Möglichkeiten der Braunkohleunternehmen geworfen werden, unter dem ECT zu klagen.

**ECT-Klagemöglichkeiten für
Braunkohlekonzerne**

Der Energiecharta-Vertrag ermöglicht es ausländischen Investor*innen – sofern sie aus einem der über 50 ECT-Mitgliedstaaten kommen – Klagen vor Investitionsschiedsgerichten einzureichen. Ausgeschlossen sind damit eigentlich Fälle, in denen Investor*innen ihr eigenes Herkunftsland verklagen, sowie Klagen von Investor*innen aus Drittstaaten. In der Praxis können diese Einschränkungen aber leicht umgangen werden: In zahlreichen Fällen haben Schiedsgerichte sowohl Klagen von Investor*innen gegen ihre Heimatländer als auch Klagen aus Drittstaaten zugelassen, sofern sie über Briefkastenfirmen eingeleitet wurden.¹⁵

Unter diesen Voraussetzungen wären die Haupteigentümer der LEAG, die die Lausitzer Braunkohletagebaue und -kraftwerke betreibt, die tschechische Energetický a Průmyslový Holding (EPH) und der auf der Kanalinsel Jersey sitzende Investitionsfonds PPF zweifellos klageberechtigt. Denn sowohl Deutschland als auch Tschechien und das Vereinigte Königreich sind Mitglieder des Energiecharta-Vertrags.¹⁶ Die Betreiberfirma im rheinischen Braunkohlerevier, die Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerke (RWE), könnte als in Deutschland sitzendes Unternehmen *prima facie* nicht gegen die Bundesrepublik klagen. Das Klageverbot kann die europaweit agierende RWE jedoch durch die Einreichung einer ECT-Klage durch ein ausländisches Tochterunternehmen versuchen zu umgehen. Bei einer solchen Klage durch RWE läge es dann in der Entscheidungsgewalt des Schiedsgerichts, ob das Unternehmen tatsächlich klageberechtigt ist und eine Klage damit zulässig wäre. Zwei Urteile des Europäischen Gerichtshofs schränken die Klagemöglichkeiten innerhalb der EU zwar eigentlich ein, in der Praxis können sie aber leicht ausgehebelt werden (s. Box 3). Die Klagemöglichkeiten potentieller Kläger*innen aus dem Vereinigten Königreich sind ohnehin nicht von den Urteilen des EuGH betroffen.

Box 4

RWE & Uniper Klagen gegen die Niederlande

Als sich im Sommer 2019 abzeichnete, dass die Niederlande den Kohleausstieg beschleunigen werden, um eine Chance zu haben, ihre internationalen Klimaverpflichtungen einzuhalten, dauerte es nicht lange, bis sich der niederländische CEO von Uniper zu Wort meldete. Sollten die Niederlande wie angekündigt 2030 aus der Kohleverstromung aussteigen und nicht freiwillig hohe Entschädigungen zahlen, werde Uniper sie unter dem Energiecharta-Vertrag verklagen. Der Kohleausstieg wurde dennoch für 2030 beschlossen und mit dieser Drohung im Hintergrund verhandelten die beiden deutschen Kohlekonzerne RWE und Uniper mit der niederländischen Regierung über Kompensationszahlungen. Doch die angebotenen Millionensummen waren Uniper und RWE jedoch nicht genug. Sie reichten im Frühjahr 2021 jeweils eine ECT-Klage gegen die Niederlande ein und verlangen insgesamt etwa 2,4 Milliarden Euro Entschädigung für den Kohleausstieg.

Doch Untersuchungen der Organisationen SOMO und Ember legen nahe, dass die Kohlekraftwerke, die 2030 abgeschaltet werden müssen, kaum noch etwas wert sind.¹⁷ In einer Studie zeigen die Organisationen auf, dass die Gewinne der Kohlekraftwerke seit 2018 eingebrochen sind und sie nach derzeitiger Berechnung ab 2022, spätestens aber ab 2024, Verluste schreiben werden. Gründe hierfür sind der steigende CO₂-Preis und der zunehmende Einsatz von erneuerbaren Energien. Mit der ECT-Klage könnten sich RWE und Uniper Kraftwerke vergolden lassen, die bald in den roten Zahlen stehen werden.

„Mit Unterzeichnung der Verträge wären die Hände von Gesetzgeber und Regierung in Zukunft stark gebunden. Wir riskieren, einer kolossal teuren Vereinbarung ausgeliefert zu werden, die gleichzeitig eine Katastrophe für das Klima bedeutet.“

Ida Westphal, Juristin bei ClientEarth¹⁸



Kohlekraftwerk Maasvlakte, wegen dessen geplanter Stilllegung Uniper Klage gegen die Niederlande einreichte
Photo: Zandcee, Wikimedia Commons

Der komplizierte Weg zum Klageverzicht

Auch um solche Klagen unter dem Energiecharta-Vertrag oder anderen Investitionsverträgen auszuschließen, wählte die Bundesregierung als Ausstiegsinstrument einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit den Betreibern der Braunkohlekraftwerke. In einer internen Bewertung des Bundeswirtschaftsministeriums an das Bundeskanzleramt aus dem Jahr 2019 heißt es, dass „die Einführung von Ordnungsrecht das Klagerisiko erhöhen [dürfte]“. So sei „zu erwarten, dass die Unternehmen neben dem nationalen Rechtsweg auch internationale Schiedsverfahren anstreben werden“.¹⁹ Zudem verweist das Ministerium auf die Klagedrohung Unipers gegen den niederländischen Kohleausstieg (die Klageerhebung durch Uniper erfolgte erst im Jahr 2021, s. Box 4). Ein ordnungsrechtlicher Ausstieg wurde also auch deshalb verworfen, um ECT-Klagen zu vermeiden.

Stattdessen verhandelte die Bundesregierung in einem langwierigen Prozess einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit den Braunkohleunternehmen aus. In diesem verzichteten die Firmen zwar explizit auf ihr Recht, auf Grundlage des Energiecharta-Vertrags zu klagen (§24 des ÖRV). Und nach einer Analyse der Organisation ClientEarth schließt dieser Rechtsbehelfsverzicht Klagen unter dem Energiecharta-Vertrag tatsächlich größtenteils aus.²⁰ Der öffentlich-rechtliche Vertrag weist aber schwerwiegende Nachteile gegenüber einer ordnungsrechtlichen Absicherung des Braunkohleausstiegs auf.²¹



Braunkohlekraft Boxberg, das erst 2038 entgültig stillgelegt werden soll Photo: Andreas Franke, flickr

Durch die Aushandlung des ÖRV wurde den Braunkohleunternehmen ein wesentlich größerer Einfluss auf das Ergebnis ermöglicht, als dies bei einer gesetzlichen Regelung der Fall gewesen wäre: Bei einer gesetzlichen Regelung wären die Braunkohleunternehmen eine unter vielen Interessensgruppen im ordentlichen Gesetzgebungsprozess gewesen, der unter der Beteiligung und den Augen der Öffentlichkeit stattgefunden hätte. Stattdessen waren sie in den nicht-öffentlichen Verhandlungen um den ÖRV der einzige Partner, von dessen Zustimmung ein erfolgreicher Abschluss abhängig war. Diese gute Verhandlungsposition wussten die Braunkohleunternehmen für sich zu nutzen.

Dabei haben sie es geschafft, die Risiken und Unwägbarkeiten der zukünftigen Energiepolitik einseitig auf die Öffentlichkeit zu verschieben. So sind in dem ÖRV keine Szenarien vorgesehen, die eine Reduktion der Entschädigung für die Unternehmen vorsehen. Die einzig festgehaltene Ausnahme besteht für den Fall einer Ablehnung der Entschädigungshöhe durch die Europäische Kommission aus beihilferechtlichen Gründen.

Höhere Entschädigungszahlungen sind jedoch möglich, wenn schon 2030 Schluss sein soll mit Kohle, sofern ein Vorziehen des Ausstiegspaths auf 2035 mehr als acht Jahre im Voraus beschlossen wird oder es zu anderen wesentlichen Änderungen kommt. Die Risiken und Unwägbarkeiten wurden so einseitig zu Lasten der Steuerzahler*innen geregelt. Außerdem schränkt der ÖRV den Gestaltungsspielraum künftiger Regierungen und die Handlungsmöglichkeiten bei einem Kurswechsel in der Klimapolitik unsachgemäß ein. Der Umsetzung des nach Pariser Klimaabkommen und europäischen und deutschen Klimazielen nötigen Kohleausstiegs bis 2030 wurden unnötige Hürden gesetzt.

Das Instrument des ÖRV und der ausgehandelte Vertrag zwischen Kohleunternehmen und Bundesregierung zeigen also schwerwiegende Nachteile gegenüber einer gesetzlichen Lösung. Der wesentliche Vorteil, den der ÖRV bietet, liegt im weitestgehenden Ausschluss von Schiedsgerichtsklagen, insbesondere nach dem Energiecharta-Vertrag.

Hohe Ausstiegskosten

Insgesamt erhalten die Braunkohleunternehmen RWE und LEAG 4,35 Milliarden Euro an Entschädigung für die Abschaltung von Kraftwerken. (Gesetzlich festgelegte Stilllegungen von Kraftwerken nach dem Jahr 2030 erfolgen entschädigungsfrei.) Zahlreiche Expert*innen schätzen diese Summe als zu hoch ein.²²

Dabei änderte das Bundeswirtschaftsministerium seine Aussagen zur Berechnungsgrundlage für die Entschädigungen. Zunächst behauptete das Ministerium, etwa in der Begründung des Kohleausstiegsgesetzes, die Entschädigungssummen seien auf Grundlage einer „*formelbasierten Entschädigungslogik*“ zustande gekommen.²³ Nachdem Greenpeace die Formel veröffentlicht und die darin einfließenden Annahmen als „*realitätsfremd*“ und „*zu einer systematischen Überbewertung der Entschädigungszahlungen führen[d]*“ kritisiert hatte, änderte das Ministerium seine Argumentation: Die Entschädigungssummen seien nicht durch eine Formel, sondern durch Verhandlungen zustande gekommen.²⁴

„Die Entschädigung für die LEAG ist definitiv unangemessen.“

Felix Matthes, Öko-Institut e.V., ehem. Mitglied der „Kohlekommission“²⁵

Dabei gibt es eine Reihe von Hinweisen, dass die Entschädigungen unangemessen hoch sind:

1. In einer für Greenpeace verfassten Studie untersucht der Klima-Thinktank Ember, unter welchen Bedingungen die vom Ministerium angeführte Formel zu der gewährten Entschädigungshöhe kommen würde. Das Ergebnis zeigt, dass in den drei entscheidenden Punkten für die Kohlekonzerne besonders vorteilhafte Annahmen getroffen wurden.²⁶ Nach Ember Berechnungen liegt die angemessene Entschädigungshöhe bei maximal 343 Millionen Euro für RWE und LEAG.

2. Auch das Öko-Institut hat die Entschädigungszahlungen unter die Lupe genommen.²⁷ Die Wissenschaftler kommen zu dem Ergebnis, dass insbesondere die hohen

Entschädigungen für die LEAG von 1,75 Milliarden Euro nicht durch die Umstände des Kohleausstiegs zu rechtfertigen sind.²⁸ Die Analyse des Öko-Instituts zeigt, dass für die Kraftwerke der LEAG ein kaum beschleunigter Ausstiegspfad vereinbart wurde. Ein vom Bundeswirtschaftsministerium in Auftrag gegebenes Gutachten kommt zu dem Schluss, dass die durch den Kohleausstieg entstehenden zusätzlichen Tagebaufolgekosten für die LEAG maximal 35 Millionen Euro betragen.²⁹

3. Die Europäische Kommission sieht ebenfalls einen Anfangsverdacht, dass die Zahlungen unangemessen hoch sind, insbesondere in Bezug auf entgangene und zukünftige Gewinne sowie die Tagebaufolgekosten.³⁰ Deshalb unterzieht sie die Zahlungen einem vertieften Beihilfeüberprüfungsverfahren.

„[D]ie Kommission [hat] Bedenken in Bezug auf die von Deutschland vorgebrachte Rechtfertigung der Entschädigungszahlungen für RWE und LEAG. Es bestehen Zweifel, ob die Entschädigung auf das erforderliche Minimum beschränkt ist und die Beträge angemessen sind.“

Begründung der Europäischen Kommission für die Einleitung einer Überprüfung der Entschädigungen für die Braunkohleunternehmen³¹

ECT-Klageverzicht erhöht Kohleentschädigungen

Wodurch lassen sich diese unangemessen hohen Entschädigungszahlungen erklären? Das Ministerium selbst nennt dazu das Zugeständnis der Braunkohleunternehmen und seiner Eigentümer*innen, sich vertraglich dazu zu verpflichten, auf Klagen unter dem Energiecharta-Vertrag zu verzichten: „Die Qualität und der Umfang des Rechtsbehelfsverzichts haben bei der Entschädigungsdiskussion sicherlich eine Rolle gespielt, sie waren jedoch nicht allein maßgeblich.“³² Durch diesen Klageverzicht haben die Braunkohleunternehmen ihre Entschädigungen also in die Höhe treiben können.

Dass um den Klageverzicht unter dem ECT gerungen wurde, zeigt der vierte Entwurf des Vertragstexts vom Juni 2020 bei dem RWE und LEAG weiterhin Änderungen verlangten.³³ So wollte die LEAG eine Passage aus dem ÖRV streichen, die einen erweiterten Klageverzicht unter dem Energiecharta-Vertrag und anderen Investitionsabkommen

Box 5

ECT-Reformprozess: Von vornherein zum Scheitern verurteilt

Als Reaktion auf die Kritik am ECT setzte das Bundeswirtschaftsministerium seine Hoffnungen auf die derzeit laufenden Modernisierungsverhandlungen.³⁶ Doch bereits jetzt kann ausgeschlossen werden, dass die Probleme des Vertrags innerhalb dieser Verhandlungen behoben werden. Die 4 wichtigsten Gründe hierfür:

1. Änderungen am Vertragstext brauchen die Einstimmigkeit aller 55 Vertragsparteien. Außer den Ländern der Europäischen Union scheinen jedoch wenige Mitgliedsstaaten Interesse an tiefgreifenden Änderungen zu haben. Da mögliche Änderungen von allen Vertragsparteien ratifiziert werden müssen, sind die Aussichten auf einen Paris-kompatiblen ECT äußerst gering.

2. Die Vorschläge der Europäischen Union – unter allen bekannten immerhin die weitreichendsten – fallen weit hinter das zurück, was aus klimapolitischer Sicht nötig wäre. So sollen bestehende fossile Investitionen für zehn Jahre nach Inkrafttreten der Änderungen unter den Investitionsschutz des ECT fallen. Das würde Investor*innenklagen gegen Klimamaßnahmen bis weit in die 2030er Jahre zulassen.³⁷

3. Nach Ansicht der EU sollen Vertragsklauseln, die in der Vergangenheit Klagen gegen Klima- und Umweltmaßnahmen ermöglicht haben, in leicht eingegrenzter Form beibehalten werden. Somit können Klagen gegen Maßnahmen zur Bekämpfung der Klimakrise auch in Zukunft nicht ausgeschlossen werden.³⁸

4. Die Schiedsgerichte, die den ECT so gefährlich machen, sind gar nicht Teil der Verhandlungen zur Modernisierung.³⁹ Die EU hat bisher erfolglos versucht, das Thema der Schiedsgerichte auf die Verhandlungstenda zu setzen. Doch selbst wenn sich die EU hier durchsetzen sollte, fallen ihre Vorschläge weiter hinter andere EU-Handelsabkommen zurück. Das bedeutet, dass in absehbarer Zukunft die gleichen, höchst umstrittenen Schiedsgerichte und Schiedsrichter*innen über Streitfälle entscheiden werden.

vorsieht.³⁴ RWE versuchte zu verhindern, dass sich auch die eigenen Gesellschafter zu einem solchen Klageverzicht verpflichten müssen.³⁵ Letztendlich konnten sich die beiden Kohleunternehmen mit ihren Forderungen nicht durchsetzen – die zur Streichung vorgeschlagenen Passagen finden sich im finalen Vertragstext.



Protest gegen hohe Kohleentschädigungen in Berlin
Photo: compact, flickr

8

„Die Regierung zahlt einen so hohen Preis, weil sie sich fürchtet, sonst jahrelang in ein Verfahren vor einem internationalen Schiedsgericht verwickelt zu werden.“

Prof. Tobias Stoll, Universität Göttingen⁴⁰

Eine genaue Bezifferung der Kosten, die dieser Rechtsbehelfsverzicht verursacht hat, ist ohne weiteren Einblick in den Verhandlungsprozess nur schwer möglich. Am Beispiel der Entschädigungen für die LEAG zeigt sich aber, wie hoch der durch die Bundesregierung nicht nachvollziehbar begründete Teil der Entschädigungen liegt. So würden nach Berechnungen von Ember der LEAG lediglich 189 Million Euro zustehen, wenn in der Berechnungsformel angemessene Annahmen getroffen werden.⁴¹ Hinzu kommen laut Berechnungen der Bundesregierung durch den Kohleausstieg verursachte Tagebaufolgekosten von 35 Millionen Euro.⁴²

Von den vereinbarten 1,75 Milliarden Euro Entschädigung für die LEAG können also 1,526 Milliarden Euro nicht plausibel erklärt werden. Wenn nicht davon ausgegangen wird, dass die Bundesregierung in den Verhandlungen einseitige Zugeständnisse ohne Gegenleistung an die LEAG gemacht hat, dürfte ein erheblicher Teil dieser Summe durch den Klageverzicht unter dem Energiecharta-Vertrag erklärt werden können. Dabei ist insbesondere der Fall der LEAG interessant, da diese unter dem Energiecharta-Vertrag während der Verhandlungen klageberechtigt war und dementsprechend mit ihren Klagemöglichkeiten den Preis in die Höhe getrieben haben könnte.

Fazit

Der Energiecharta-Vertrag hat den deutschen Kohleausstieg schwieriger und teurer gemacht, die langwierige Aushandlung des öffentlich-rechtlichen Vertrags den Prozess noch weiter verzögert. In ihrem Versuch, Schiedsgerichtsklagen vorzubeugen, hat die Bundesregierung schwerwiegende Nachteile in Kauf genommen. Mit dem öffentlich-rechtlichen Vertrag hat sie ein Instrument für den Kohleausstieg gewählt, das den Braunkohlekonzernen eine privilegierte Verhandlungsposition gewährt und die Risiken des Kohleausstiegs einseitig zu Lasten der Öffentlichkeit regelt. Zudem wurde der Rechtsbehelfsverzicht durch die Kohleunternehmen teuer erkauft: Zumindest ein Teil der unerklärten hohen Entschädigungszahlungen an die LEAG lässt sich nur plausibel über den Klageverzicht begründen.

„Die Integrität des Pariser Klimaabkommens wird durch den Energiecharta-Vertrag entscheidend geschwächt. Europa und andere [Länder] sollten sich von diesem chaotischen und gefährlichen Anachronismus zurückziehen, wenn wir die Erderwärmung auf 1,5°C begrenzen wollen.“

Laurence Tubiana, französische Verhandlungsführerin bei der UN-Klimakonferenz in Paris 2015⁴³

Recherchen haben gezeigt, dass die durch den ECT geschützte fossile Infrastruktur in Deutschland 55,8 Milliarden Euro beträgt.⁴⁴ Angesichts der gravierenden Probleme, die der Energiecharta-Vertrag beim Kohleausstieg verursacht hat, darf der Ausstieg aus den übrigen fossilen Energieträgern nicht in ähnlicher Weise durch den ECT behindert werden. Expert*innen haben einen Weg aufgezeigt, wie der Austritt aus dem Vertrag trotz einer Verfallsklausel, die Klagen bis zu zwanzig Jahre nach einem Ausstieg ermöglicht, gelingen könnte.⁴⁵ Um die Risiken des Energiecharta-Vertrags für die Bekämpfung der Klimakrise zu minimieren, sollte die Bundesregierung zusammen mit anderen Mitgliedstaaten einen sofortigen Ausstieg in die Wege leiten. In einer klimagerechten Zukunft gibt es für ein Relikt des fossilen Zeitalters, wie den ECT, keinen Platz.

Quellenverzeichnis

- 1 Fabian Huenke (2021) Anteil künftiger Emissionen Deutscher Kohlekraftwerke am CO₂-Budget, Brainpool Energy, https://www.greenpeace-energy.de/fileadmin/docs/pressematerial/210812_FactSheet-EnergyBrainpool_Kohle-emissionen-2022-2038_CO2-Budget.pdf
- 2 Bei einem Sondervotum der Umweltverbände, in dem sie sich für einen Ausstieg bis 2030 aussprachen.
- 3 Für eine Übersicht der Fälle siehe: <https://www.energy-chartertreaty.org/cases/list-of-cases/>. Da die Klagen geheim gehalten werden können, gibt es eindeutige Hinweise darauf, dass die tatsächliche Zahl höher liegt.
- 4 Statement on the modernisation of the Energy Charter Treaty <https://www.endfossilprotection.org/sites/default/files/documents/Statement%20of%20European%20Parliamentarians%20on%20the%20modernization%20of%20the%20TCE.pdf>
- 5 Michael Wech (2015) Konzerne klagen - Wir zahlen, Die Story im Ersten, ab 35:10, verfügbar unter: <https://www.youtube.com/watch?v=YV2NZ9MQh0w>
- 6 Martin Ströder (2017) Genehmigung verstößt gegen Umweltauflagen, Juve Nachrichten, 3. Mai <https://www.juve.de/nachrichten/verfahren/2017/05/eugh-zu-kraftwerk-moorburg-genehmigung-verstoest-gegen-umweltauflagen>
- 7 Wolfgang Irrek (2021) Zur Höhe der Ausgleichszahlung für nicht mehr verstrombare Strommengen im Zuge des deutschen Atomausstiegs: Überschlägige Abschätzung, 11. Mai <https://www.hubertus-zebel.de/wp-content/uploads/2021/05/20210511-Irrek-Atomausstieg-Entschaedigung.pdf>
- 8 Antwort der Bundesregierung auf schriftliche Frage Nr. 302 September 2021 https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Parlamentarische-Anfragen/2021/09/9-302.pdf?__blob=publicationFile&v=4
- 9 RWE AG and RWE Eemshaven Holding II BV v. Kingdom of the Netherlands (ICSID Case No. ARB/21/4); Uniper SE, Uniper Benelux Holding B.V. and Uniper Benelux N.V. v. Kingdom of the Netherlands (ICSID Case No. ARB/21/22)
- 10 Urteil vom 2. September 2021, Republik Moldau gegen Komstroy, C741/19, LLCECLI:EU:C:2021:655 <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=22321EF71C9053BFAB313B3D9AD939D2?text=&docid=245528&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=28131145>
- 11 Urteil vom 6. März 2018, Slowakische Republik v Achmea BV, C284/16, ECLI:EU:C:2018:158 <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=199968&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=28131539>
- 12 Stan Putter (2021) The Netherlands Coal Phase-Out and the Resulting (RWE and Uniper) ICSID Arbitrations, Kluwer Arbitration Blog, 24. August <http://arbitrationblog.kluwerarbitration.com/2021/08/24/the-netherlands-coal-phase-out-and-the-resulting-rwe-and-uniper-icsid-arbitrations/>
- 13 Peter Rosher et al (2021) Moldova v. Komstroy (Case C-741/19): Key lessons and takeaways, Lexology, 16. September <https://www.lexology.com/library/detail.aspx?g=12fdc985-8785-45a0-a50d-e9ee80f2e1d6>
- 14 Open letter from climate leaders and scientists to signatories of the Energy Charter Treaty (ECT) <https://www.endfossilprotection.org/>
- 15 So sind 24 von 25 Klagen durch „niederländische“ Investor*innen durch Briefkastenfirmen eingereicht worden, deren Eigentümer*innen nicht aus den Niederlanden kommen. <https://energy-charter-dirty-secrets.org/de/#section2>
- 16 Die Kanalinsel Jersey ist über das Vereinigte Königreich auch dem Energiecharta-Vertrag beigetreten, siehe: <https://www.energychartertreaty.org/treaty/contracting-parties-and-signatories/united-kingdom/>
- 17 Bart-Jaap Verbeek (2021) Compensation for Stranded Assets?, SOMO Longread, 21. April <https://www.somo.nl/compensation-for-stranded-assets/>
- 18 ClientEarth (2020) Braunkohle-Ausstieg: Bundesregierung macht sich erpressbar, Pressemitteilung, 22 Juni <https://www.de.clientearth.org/braunkohle-ausstieg-bundesregierung-macht-sich-erpressbar/>
- 19 Siehe Auszug aus dem Dokument „Bewertung Kohleausstieg durch Ordnungsrecht“ versendet vom Bundeswirtschaftsministerium an das Kanzleramt am 31. Oktober 2019. Verfügbar unter folgendem Link auf S. 81 https://fragdenstaat.de/anfrage/dokumente-zum-energiecharta-vertrag-und-kohleausstieg/639279/anhang/211025-UIGBscheid-NAMEIIIFinal_geschwaerzt.pdf
- 20 Amandine van den Berghe, Ida Westphal (2020) Der öffentliche-rechtliche Vertrag mit Braunkohlebetreibern und Investitionsschiedsverfahren (ISDS), ClientEarth Briefing, September <https://www.documents.clientearth.org/wp-content/uploads/library/2020-09-04-der-oeffentliche-rechtliche-vertrag-mit-braunkohlebetreibern-und-investitionsschiedsverfahren-ids-ce-de.pdf>
- 21 Im Folgenden basierend auf: Ida Westphal (2020), Stellungnahme zum Thema „Öffentlich-rechtliche Verträge der Bundesregierung mit den Braunkohlebetreibern“, Öffentliche Anhörung im Ausschuss für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestages, 7. September <https://www.bundestag.de/resource/blob/711246/c8642c292aec135747bb2d312e0114c0/stgn-sv-westphal-data.pdf>
- 22 Klima-Allianz (2020) Studie: Entschädigungen für Braunkohle deutlich zu hoch – Öko-Institut macht Gegenvorschlag, Pressemeldung, 1. Juli <https://www.klima-allianz.de/presse/meldung/studie-entschaedigungen-fuer-braunkohle-deutlich-zu-hoch-oeko-institut-macht-gegenvorschlag>; Sarah Brown (2021) Germany's flawed assumptions behind €4.4bn lignite compensation: exclusive analysis, Ember, 16. Mai <https://ember-climate.org/commentary/2021/05/16/germanys-flawed-lignite-assumptions/>
- 23 Gesetzentwurf der Bundesregierung (2020) Entwurf eines Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz), Drucksache 19/17342, 24. Februar <https://dserver.bundestag.de/btd/19/173/1917342.pdf>
- 24 AFP (2021) So kommen 4,4 Milliarden Euro für LEAG und RWE zusammen, Tagesspiegel, 15. Mai <https://www.tagesspiegel.de/politik/fragwuerdige-formel-fuer-kohle-entschaedigung-so-kommen-4-4-milliarden-euro-fuer-leag-und-rwe-zusammen/27193916.html>
- 25 Lutz Polanz, Achim Pollmeier (2020) Kohleausstieg: Viel Geld für wenig Klimaschutz, Monitor, 9 Juli <https://www1.wdr.de/daserste/monitor/sendungen/kohleausstieg-144.html>
- 26 Diese sind: zukünftige Strom- und CO₂-Preise, durch die frühere Abschaltung geringe Fixkosten für Kraftwerke und Tagebauen und der Ausgleichszeitraum für vorgezogene Abschaltungen. Siehe: Greenpeace (2021) Strich durch die Rechnung, 4. Juni <https://www.greenpeace.de/themen/energiewende-fossile-energien/kohle/strich-durch-die-rechnung>
- 27 Felix Matthes et al (2020) Einordnung der geplanten Entschädigungszahlungen für die Stilllegungen deutscher Braunkohlekraftwerke im Kontext aktueller Entwicklungen, Öko-Institut e.V., 29. Juni <https://www.oeko.de/fileadmin/oekodoc/Einordnung-der-geplanten-Entschaedigungszahlungen-fuer-deutsche-Braunkohlekraftwerke.pdf>
- 28 Bei RWE hängt dies laut Öko-Institut von der Höhe der Umbaukosten der Tagebaue ab.
- 29 Michael Ritzau et al (2020) Ermittlung von Folgekosten des Braunkohletagebaus bei einem gegenüber aktuellen Braunkohle – bzw. Revierplänen veränderten Abbau und Bestimmung der entsprechenden Rückstellungen, Gutachten im Auftrag des BMWi, 14. Dezember https://www.bet-energie.de/fileadmin/redaktion/PDF/Studien_und_Gutachten/Gutachten_Folgekosten/Gutachten_Folgekosten_Braunkohleausstieg_Abschlussbericht.pdf
- 30 European Commission (2021) Staatliche Beihilfen: Kommission leitet eingehende Prüfung der von Deutschland geplanten Entschädigung für die vorzeitige Stilllegung von Braunkohlekraftwerken ein, 2. März https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_972

- 31** Europäische Kommission (2021) Staatliche Beihilfe SA.53625 (2020/N) – Deutschland – Ausstieg aus der Braunkohleverstromung, 2. März https://ec.europa.eu/competition/state_aid/cases/2021/7/292944_2268208_79_2.pdf
- 32** Nico Schmidt (2021) Wie Schiedsgerichte Europas Klimaziele bedrohen, BuzzFeed News, 23. Februar <https://www.buzzfeed.de/recherchen/energiecharta-vertrag-schiedsgerichte-europa-klimaziele-90214917.html>
- 33** Siehe Entwurf 4.0 des ÖRV, veröffentlicht nach einer Anfrage unter dem Informationsfreiheitsgesetz, S. 14f https://fragdenstaat.de/anfrage/dokumente-zum-energiecharta-vertrag-und-kohleausstieg/639279/anhang/211025-UIGBescheid-NAMElIIIFinal_geschwaerzt.pdf
- 34** In Entwurf 4.0 des ÖRV schlug die LEAG vor, §24(4) des ÖRV zu streichen.
- 35** In Entwurf 4.0 des ÖRV schlug RWE vor, die entsprechenden Teile von §24(4) zu streichen.
- 36** Antwort der Bundesregierung auf kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE Betr.: „Der Energiecharta-Vertrag und seine Modernisierung“ BT-Drucksache: 19/16889 https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Parlamentarische-Anfragen/2019/19-16889.pdf?__blob=publicationFile&v=6
- 37** European Union (2021) Text proposal for the modernisation of the Energy Charter Treaty - additional submission https://ec.europa.eu/energy/sites/default/files/eu_submission_-_revised_definition_of_economic_activity_in_the_energy_sector.pdf
- 38** European Union (2020) text proposal for the modernisation of the Energy Charter Treaty https://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2020/may/tradoc_158754.pdf
- 39** International Energy Charter (2018) Approved Topics for Modernisation of the Energy Charter Treaty, 29 November <https://www.energycharter.org/media/news/article/approved-topics-for-the-modernisation-of-the-energy-charter-treaty/>
- 40** Petra Pinzler (2020) Warum der Kohleausstieg so teuer ist, Zeit Online, 3. Juli <https://www.zeit.de/wirtschaft/2020-07/kohleausstieg-energie-wende-leag-rwe-entschaedigung-bundesregierung>
- 41** S. Greenpeace (2021), Fußnote 26
- 42** Michael Ritzau et al (2020), Fußnote 29
- 43** Arthur Neslen (2021) Energy lawsuits pact seen threatening Paris climate deal, Reuters, <https://www.reuters.com/legal/litigation/energy-lawsuits-pact-seen-threatening-paris-climate-deal-2021-10-01/>
- 44** Oliver Moldenhauer, Nico Schmidt (2021) ECT data analysis: Results and Methods, Investigate Europe, 23. Februar <https://www.investigate-europe.eu/en/2021/ect-data/>
- 45** Nathalie Bernasconi-Osterwalder et al (2021) Energy Charter Treaty Reform: Why withdrawal is an option, Investment Treaty News, 20. Juli <https://www.clientearth.org/latest/documents/energy-charter-treaty-reform-why-withdrawal-is-an-option/>

Alle Hyperlinks am 1. November 2021 überprüft.

Bildnachweise

Titelbild <https://pixabay.com/images/id-4294655>, Foto: jplenio, pixabay, Pixabay License, pixabay.com/de/service/license/

S.3 https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Kernkraftwerk_Brunsb%C3%Bcttel_2.jpg, Foto: Louis-F. Stahl, Wikimedia Commons, CC BY-SA 3.0 DE, <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/de/deed.en>

S.5 https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Nieuwe_centrale_Maasvlakte.jpg, Foto: Zandcee, Wikimedia Commons, CC BY-SA 4.0, <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0>

S.6 <https://flic.kr/p/QUSMqy>, Foto: Andreas Franke, flickr, CC BY-NC-ND 2.0, <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/2.0/legalcode>

S.8 „Energiecharta_kuendigen_Berlin-0965MoritzRichter“, <https://flic.kr/p/2m38j2T>, Foto: campact, flickr, CC BY-NC 2.0, <https://creativecommons.org/licenses/by-nc/2.0/>

Impressum

Herausgeber:

PowerShift – Verein für eine ökologisch-solidarische Energie- & Weltwirtschaft e.V.

Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin

Tel.: +49 30 42 805 479

E-Mail: fabian.flues@power-shift.de

Web: <https://power-shift.de>

Mit-Herausgeber:

Attac Deutschland

ClientEarth

Europe Beyond Coal

Forum Umwelt und Entwicklung

Naturfreunde Deutschlands e.V.

Netzwerk Gerechter Welthandel

Umweltinstitut München e.V.

Urgewald

Autor: Fabian Flues

Dank für hilfreiche Kommentare an:

Francesca Mascha Klein, Ludwig Essig, Nelly

Grotefendt, Sonja Meister und Wiebke Witt

Redaktion: Vanessa Fischer, Alessa Hartmann

Bildredaktion: Lilian Leupold

Layout, Satz & Reinzeichnung:

Tilla Balzer | buk.design

Berlin, November 2021



Diese Publikation wurde unterstützt durch die Olin g GmbH. Die Olin g GmbH ist eine Förderorganisation für Umwelt und Naturschutz. Sie unterstützt umwelt- und gesellschaftspolitische Organisationen.